



Kirchliche Beauftragung zur Schulseelsorge - Information für Teilnehmende

Liebe Kolleg*innen,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme Schulseelsorge. Schulseelsorger*innen leisten einen wichtigen Beitrag zum gelebten Miteinander in der Schule und zu einer Kultur der Wertschätzung. Sie sind wichtige Gesprächspartner*innen für Ihre Schüler*innen, Kolleg*innen und Eltern.

Als Schulseelsorger*in begleiten Sie Menschen im Lebensraum Schule in unterschiedlichen Situationen: Sie sind in kleinen und großen Krisen da, hören zu und führen Gespräche. Sie öffnen im Lebensraum Schule gleichzeitig Räume für religiöse und spirituelle Erfahrungen und gestalten das Schulleben im Sinne gelebter Nächstenliebe. Sie vernetzen sich mit anderen helfenden Professionen in der Schule und ihrem Umfeld und tragen mit all dem zu einer lebendigen und humanen Schulkultur bei.

Die Qualifizierung Schulseelsorge knüpft an Ihre vorhandenen kommunikativen, seelsorglichen und spirituellen Kompetenzen an und professionalisiert sie für das Praxisfeld Schule.

Die Qualifizierung Schulseelsorge dauert ca. 18 Monate und umfasst neben dem einführenden Grundkurs weitere fünf dreitägige Seminare im RPI Loccum, zwei digitale Seminare, Supervision und eine Projektarbeit über die eigene schulseelsorgliche Arbeit. Sie endet mit der Zertifizierung und zielt auf die kirchliche Beauftragung als Schulseelsorger*in. Diese Beauftragung wird nach Abschluss der Qualifizierung Schulseelsorge in einem Gottesdienst ausgesprochen.

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. ...

Ordnung zur Schulseelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

§2 Ausübung der Beauftragung

(1) 1 Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. 2 Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

Die kirchliche Beauftragung schützt Sie in Ihrer Arbeit als Schulseelsorgende*r, denn erst als beauftragte Schulseelsorger*innen stehen Sie unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Kirchlich beauftragte Schulseelsorger*innen haben immer – auch gegenüber ihren Dienstvorgesetzten! – das Recht und die Pflicht zu schweigen. Für jede seelsorglich-vertrauliche Gesprächsform ist diese Verschwiegenheit notwendig, zu der Sie als Beauftragte berechtigt und zugleich verpflichtet sind. Schulleitung und Schulvorstand müssen dieser Beauftragung deshalb zustimmen. Denn die Beauftragung als Schulseelsorger*in impliziert, dass niemand Ihnen gegenüber in Bezug auf Inhalte eines seelsorglichen Gespräches dienstrechtliche Auskunftsansprüche geltend machen kann.

Selbst von staatlichen Stellen können Sie unter diesem SSGG nicht auf Aussagen zu Gesprächsinhalten gedrängt werden (vgl. §2.1 der Ordnung zur Schulseelsorge der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers).

Mit Ihrer Anmeldung zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme Schulseelsorge sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Verpflichtungserklärung (zur Wahl der Kursreihe)
- Einverständniserklärung der entsendenden Schule für den Antrag zur Beauftragung (Formular im Grundkurs erhältlich)

Für Hinweise und Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung,

Für das Landeskirchenamt Hannovers:

OKRn Dr. Michaela Veit-Engelmann (michaela.veit-engelmann@evlka.de 0511-1241-607)

Für das Religionspädagogische Institut Loccum (Ausbildungsinstitut):

Bettina Wittmann-Stasch (bettina.wittmann-stasch@evlka.de 05766 81144)